

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1843

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes
nach § 184a LVwG in Wohnungen**

Schleswig-Holsteinischer Landtag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/988

Vorbemerkung

Nach § 184 a Abs. 2 soll der Einsatz der Bodycam auch in Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, zulässig sein, „*wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist*“. Die Maßnahme soll außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden dürfen. Die erhobenen Daten sollen erst weiterverarbeitet werden dürfen, wenn und soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und weder durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist.

Insgesamt ist der Entwurfstext zu begrüßen. Der Begründung kann in weiten Teilen gefolgt werden. Es werden jedoch folgende **zusätzliche** Anregungen gegeben:

1. In § 184 a Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten erheben, die **im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst** werden, „*soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Fall des Absatz 1*

oder 2 **eintreten kann**. Diese Daten werden automatisiert nach **längstens einer Minute gelöscht**, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1 oder 2. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme gespeichert werden.“ (Hervorhebung durch mich).

Konkret bedeutet dies, dass ein zweistufiges Einschalt-Verfahren für Bodycam-Aufnahmen vorgesehen und notwendig ist. In Stufe 1 wird die Kamera praktisch „scharf“ gemacht. Voraussetzung ist hier, dass ein oben zitierter Fall **eintreten kann**. Danach muss dann innerhalb von einer Minute entschieden werden, ob die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen (der Fall also **eingetreten ist**) und die Aufzeichnung fortgeführt wird, oder nicht.

Dieser kurze Zeitraum erscheint mir nicht angemessen zu sein, und er kann auch nicht technisch determiniert sein. Auch Datenschutzgründe, wie sie immer wieder gegen das sog. Pre-Recording vorgebracht werden, tragen nicht.

Ein **Pre-recording** ist generell notwendig, um die besondere Dynamik von potentiell gewalttätigen Auseinandersetzungen so zu dokumentieren, dass der Ablauf des Geschehens und die Rolle der beteiligten Personen hinterher eindeutig und justitiabel beurteilt werden können.

Gerade polizeiliche Interaktionen im häuslichen Bereich dauern in der Regel lange (teilweise bis zu 60 Minuten und mehr), und die Dynamik des Geschehens kann in einem Auf und Ab von Kommunikation und Auseinandersetzung bestehen. Hier wäre der/die EinsatzbeamtIn überfordert, ständig zu überprüfen, ob die Kamera (wieder bzw. erneut) zu aktivieren ist. Die Gefahr, dass dies in der Dynamik des Geschehens „vergessen“ wird (wie dies häufiger bei Einsätzen, bei denen die Bodycam zwar verfügbar ist, aber nicht eingeschaltet wird, der Fall ist), ist dabei groß. Zudem wird durch das Bedienen der Kamera (und die dann ggf. erneuten Hinweise zur Aufzeichnung) die Kommunikation gestört und so eine mediative **Konfliktschlichtung behindert**.

Aus diesem Grund wird eine deutlich längere Pre-recording Zeit vorgeschlagen. Die (stand-by laufende) Kamera sollte automatisch erst nach zehn Minuten die Aufnahmen löschen, sofern die Voraussetzungen für weitere Aufnahmen nicht vorliegen. Letzteres kann nach zehn Minuten verlässlicher beurteilt werden als nach einer Minute.

Selbst eine Aufzeichnung bis zum Ende des Einsatzes ist denkbar, sofern unmittelbar mit dem Ende des Einsatzes mit Zustimmung der Beteiligten BürgerInnen die Aufzeichnung gelöscht wird.

2. Nach Abs. 6 sind die Bild- und Tonaufzeichnungen für **einen Monat** zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden,

„1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, 2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder 3. im Einzelfall für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen“.

Wieso die Formulierung *„im Einzelfall“* nur bei den Varianten 2 und 3 verwendet wird, ist mir nicht klar. Auch bei den Fällen nach Nr. 1 handelt es sich um „Einzelfälle“.

Daher ist das Wort „Einzelfall“ in Nr. 2 und 3 zu streichen. Stattdessen sollte vor die Klammer gezogen werden, dass die Aufzeichnungen zu löschen sind, sofern sie nicht **im konkreten Fall** nach Nr. 1 bis 3 **notwendig** sind. Damit wird auch eine Speicherung z.B. aus generalpräventiven Aspekten verboten.

Zudem erscheint die Frist von einem Monat zu kurz. Hier sollte die Regelung aus dem Bay. PAG übernommen werden (**zwei Monate**).

Richtigerweise wurde der sog. **Richtervorbehalt für die Speicherung** eingeführt, und zwar für alle Zwecke der Speicherung und nicht, wie im Bay. PAG nur für die Verwertung zum Zweck der Gefahrenabwehr. Damit wurde dem Vorschlag der bayerischen PAG-Kommission gefolgt¹.

Allerdings sollte, um Verzögerungen und eine gem. § 186 Abs. 1 letzter Satz mögliche Löschung zu vermeiden, die nach drei Tagen zu erfolgen hat, wenn kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde, auch in diesem Gesetz nochmals darauf hingewiesen werden, dass die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung **unverzüglich einzuzuholen** ist.

Zudem sollte im Gesetz vorgesehen werden, dass die von der Maßnahme betroffenen Personen eine **rechtsmittelfähige Bescheinigung ausgehändigt** bekommen, etwa in Anlehnung an die Regelung betreffend die Durchsuchung von Wohnungen.

Darüber hinaus hatte die o.gen. Bayerische Kommission vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen sollte, *„dass das **Auskunftsrecht einer be-***

¹ https://www.pag.bayern.de/assets/stmi/direktzu/190830_abschlussbericht_pag-kommission.pdf

troffenen Person auch die Einsicht in eine sie betreffende Videosequenz umfassen kann“. Auch diese Regelung **sollte übernommen** werden.

3. Unklar bleibt leider, ob und inwieweit Aufzeichnungen z.B. **zu Schulungszwecken gespeichert** werden dürfen, vorausgesetzt, alle Betroffenen stimmen zu. Für die Aus- und Fortbildung und zur Auswertung von Einsatzabläufen halte ich dies für sinnvoll.

4. Ebenfalls nach Abs. 6 sind die Daten länger zu speichern, wenn eine betroffene Person dies verlangt und glaubhaft macht, dass sie innerhalb der Frist eine Überprüfung nicht beantragen kann.

Hier fehlt im Gesetz ein Hinweis darauf, **dass die betroffenen Personen auf diese Möglichkeit (und Notwendigkeit) hinzuweisen sind.** Es wird eine Übernahme der Regelung aus dem Bay. PAG, § 33 Abs. 4 Satz 4 vorgeschlagen: *„Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden“* – mit dem Zusatz, **dass den Betroffenen darüber eine Bescheinigung auszustellen ist (s.o.).**

5. Wichtig erscheint mir der Hinweis, dass es *„technisch und organisatorisch sicherzustellen (ist), dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Frist gelöscht werden können“.*

Aus diesem Grund, und aufgrund von entsprechenden Vorfällen in der jüngsten Vergangenheit, sollten zusätzlich folgende Regelungen in das Gesetz oder an anderer Stelle² aufgenommen werden:

a) **Die Pflicht, die Funktionsfähigkeit der Bodycam vor Dienstbeginn zu kontrollieren und dies zu dokumentieren;**

b) **die Einrichtung eines Servers³, der automatisch (ggf. auch während des Einsatzes) die erhobenen Daten speichert und nach den gesetzlichen Vorga-**

² Es kommt auch die Aufnahme dieser Verpflichtung in ein begleitendes Berechtigungs- und Rollenkonzept (wie in Bayern) in Frage. Die Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift (insbesondere bei der Nachbetrachtung kritischer Einsatzanlässe, bei denen die Funktionsfähigkeit der BC angeblich nicht gegeben war) wäre dieselbe, nämlich die Einleitung entsprechender disziplinarer Vorermittlungen.

³ Auch wenn das derzeit technisch nicht darstellbar ist, weil das eine W-LAN / 5G-fähige Kamera erfordern würde, zum anderen eine beständige nach DGSVO-Standards sowie BSI-SEITE 4 | 5

ben löscht (einschl. Zugriffs- und Löschprotokolle). Die Einsatzbeamten dürfen auf den Server keinen Zugriff haben. Die Kontrolle dieses Servers sollte der Staatsanwaltschaft obliegen.

6. Nach Abs. 7 sind die Maßnahmen nach Absatz 1, 2 sowie 4 und 5 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 6 „zu dokumentieren“.

Auch hier ist sicherzustellen, dass diese **Dokumentation auf einem gesicherten Server** erfolgt, auf den die EinsatzbeamtInnen keinen Zugriff (mehr) haben, nachdem die Dokumentation erfolgt ist. Spätere Änderungen sollten nur durch den Dienststellenleiter möglich sein und mit Begründung dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Aufzeichnungen in einem späteren Strafverfahren ordnungsgemäß verwendet werden können. Leider gab es auch hier in der Vergangenheit Fälle, in denen solche oder ähnliche Dokumentationen (oder auch die Videoaufnahmen selbst) nicht oder nicht mehr „verfügbar“ waren.

7. Es fehlt in dem Entwurf generell die Regelung, dass die **Kameras sich automatisch einschalten, wenn ein Taser benutzt wird** oder werden soll. Dies sollte bei dieser Gelegenheit mit in das Gesetz aufgenommen werden.

8. Ebenso fehlt eine Regelung, nach der **die Betroffenen selbst verlangen können, dass die Bodycam eingeschaltet wird**. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte ein entsprechender Passus in das Gesetz eingefügt werden. Eine Ablehnung dieses Wunsches sollte ebenso wie der Einsatz der Bodycam entsprechend dokumentiert werden (s.o.).

August 2023

Professor Dr. Thomas Feltes M.A.

zertifizierte Datenübertragung auf eben diesen Server. Aber zumindest sollte ein entsprechendes Pilotprojekt geplant werden.